



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 3. Juli 2024

Nummer 298

Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ in den Samtgemeinden Tostedt und Hollenstedt im Landkreis Harburg und in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11.06.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Everstorfer Moor“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG LÜ 163 „Großes Everstorfer Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Stader Geest“. Es befindet sich ca. 1,5 km westlich von Heidenau in der Gemeinde Halvesbostel der Samtgemeinde Hollenstedt und in der Gemeinde Heidenau der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg sowie in den Gemeinden Kalbe und Tiste der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das „Große Everstorfer Moor“ ist ein naturnahes Hochmoor. Umgeben von ungenutztem Moorwald befinden sich hier noch Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation und großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer, sich regenerierender Hochmoore geprägt wird. Der unzugängliche Hochmoor-Komplex stellt für die seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Moorlandschaft der Wümme- und Oste-Niederung einen der wenigen verbliebenen natürlichen Lebensräume dar.

In das NSG einbezogen sind mehrere Komplexe von Feuchtwiesen, mageren Nassweiden, versumpften Grünlandbrachen und Moorwaldbeständen. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnen die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende

Grundstücksgrenze. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der schwarzen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt (Landkreis Harburg), bei der Samtgemeinde Sittensen (Landkreis Rotenburg [Wümme]) sowie bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Harburg und Rotenburg (Wümme) unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Großes Everstorfer Moor“ umfasst Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401, landesinterne Nummer: V22) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 461 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen insbesondere nährstoffarme Hochmoor-Biotope, nährstoffarme Feuchtgrünländer und naturnahe Waldbestände mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen, den moortypischen Amphibien, Reptilien und Wirbellosen-Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und die Entwicklung des Torfkörpers als Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung und zur Sicherung einer Regeneration von torfbildender Hochmoor-Vegetation,
 2. die Sicherung und Wiederherstellung eines ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstands im Hochmoorbereich durch den Rückhalt von Niederschlägen im Gebiet sowie den Schutz vor Entwässerung,
 3. die Offenhaltung der weitgehend baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien in den Wiedervernässungsflächen sowie der durch Zwergsträucher geprägten Degenerationsstadien,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der nur von Niederschlägen gespeisten Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien insbesondere in den ehemaligen Handtorfstichen und Wiedervernässungsbereichen sowie der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften, besonders der hochmoortypischen Libellen-Fauna,
 5. die Erhaltung und Entwicklung ganzjährig bodenfeuchter Moorwälder in den Hochmoor-Randbereichen, u. a. als Pufferzone gegenüber Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 6. den Schutz störungsempfindlicher Brut- und Rastvögel, vor allem im Bereich der durch die Wiedervernässung geschaffenen baumfreien Moorbiotope und der bodenfeuchten Moorwälder und Feuchtwiesen,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von grundwassernahem, nährstoffarmen Feuchtgrünland durch eine extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes,
 8. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Mischwaldbestandes und einer vielfältig gegliederten Landschaft mit Gehölzbeständen standortheimischer Baum- und Straucharten,
 9. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Moore, Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 11. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.

- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Kranichs (*Grus grus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in großräumig störungsarmen Sumpf- und Moorbiotopen mit offenen Wasserflächen sowie überstauten Moor- und Bruchwäldern und nahrungsreichen Offenlandbiotopen im Umfeld der Brutplätze,
 - b) Kornweihe (*Circus cyaneus*)
als Gastvogel auf ihren Zugwegen einschließlich des Erhalts und Wiederherstellung ungestörter Standorte größerer Schlafplatzgesellschaften sowie einer stabilen Kleinsäugerpopulation durch Erhalt und Wiederherstellung von Brachflächen, halboffenen Pfeifengrasflächen im Moorkern und feuchten Grünländern sowie weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen,
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten:
 - a) Gilde der Vögel der Moore und Sümpfe einschließlich der Gewässer
in offenen bis halboffenen Moor- und Sumpflandschaft mit hohem, teilweise über Geländeneiveau liegendem Grundwasserstand einschließlich der durch Wasserrückhalt versumpften Randflächen, im Komplex mit Röhrichten, Hochstaudenfluren, Sumpfgewässern und moortypischen, permanenten oder temporären Stillgewässern, als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von Vogelarten, wie Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker), Heidelerche (*Lullula arborea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*),
 - b) Gilde der Vögel des Offenlandes und Halboffenlandes
in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen sowie weitgehend störungsarme Offenlandflächen im Komplex aus extensiv genutztem Grünland, Ruderal- und Saumstrukturen sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen einschließlich z. T. fließender Übergangsbereiche zu den angrenzenden Wäldern als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von u. a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola [torquatus] rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
 - c) Gilde der Vögel der Wälder und Waldrandbereiche
in naturnahen Birken-Kiefernmoorwäldern auf Moorstandorten und naturnahen bodensauren Eichenwäldern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz einschließlich vielgestaltiger, z. T. fließender Waldländer, insbesondere als Bruthabitat von waldbewohnenden Vogelarten, wie u. a. Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker) und Heidelerche (*Lullula arborea*).
- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Großes Everstorfer Moor“ sind:
1. die Erhaltung und Wiederherstellung des ganzjährig oberflächennah vernässten Torfkörpers sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 2. der Erhaltung und Entwicklung der baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien,

3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
4. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Wälder,
5. der Schutz der Brutplätze des Kranichs und weiterer störungsempfindlicher Brutvogelarten vor Beunruhigung und sonstigen menschlich bedingten Störungen,
6. Vermeidung und Reduzierung sonstiger menschlich bedingter Schad- und Störeinflüsse.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
11. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
12. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
13. Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
14. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
15. das Reiten außerhalb der Fahrwege,
16. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen aufzustellen,
17. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

20. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 21. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für
1. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Bahntrasse 9127 „Tostedt-Tiste“ und
 2. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der vorhandenen Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen,
- unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung des „Kalber Bachs“ nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Dabei zulässig sind:

- a) das Krauten der Sohle unter größtmöglicher Schonung des Böschungsfußes in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres und belassen von mindestens 20 % Refugialzonen,
- b) die Böschungsmahd einseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01.09. bis 28.02. des Folgejahres,
- c) die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
- d) der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres.

Grundräumungen, Maßnahmen zur Uferbefestigung und sonstige weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

6. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung (Randgräben) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerslänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01.10 bis 28./29.02. des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des darauffolgenden Jahres,
 9. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des darauffolgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten,
 10. die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz. Es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Ackerflächen, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
 - b) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,
 - c) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - e) ohne Aufbringen von Klärschlamm.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 (Grünland) ist zulässig.

2. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Grünlandflächen, jedoch
 - a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - g) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; ihre Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
 7. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016, (Nds.GVBl. Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. ohne Schaffung zusammenhängender unbestockter Flächen über 0,5 ha Größe mit anschließender natürlicher Verjüngung oder künstlicher Verjüngung mit standortheimischen Baumarten auf den bislang bereits forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung. Das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den im Gebiet vorkommenden Fließgewässern im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 2. ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,

3. unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 4. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,
 5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen/Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner

- seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moor- und Heideflächen (Entkusselung).
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Großes Everstorfer Moor“ (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 9 vom 01.05.1988, S. 1110) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 13.06.2024

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rainer R e m p e

Naturschutzgebiet

Großes Everstorfer Moor

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 11. Juni 2024
gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz



Inhaltsverzeichnis

Anlass der Ausweisung	3
Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit	3
Zu § 1 Naturschutzgebiet	4
Absätze 1 bis 5: Räumlicher Geltungsbereich	4
Zu § 2 Schutzzweck	4
Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck	4
Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes	5
Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der EU-Vogelschutzrichtlinie.....	7
Absatz 5: Langfristige Sicherung	7
Absatz 6: Vertragsnaturschutz	8
Absatz 7: Erschwernisausgleich	8
Zu § 3 Verbote	8
Absatz 1: Allgemeines Veränderungsverbot und Verbotskatalog	8
Absatz 2: Betretensregelung	11
Absatz 3: Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.....	11
Zu § 4 Freistellungen	11
Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen.....	11
Absatz 2: Allgemeine Freistellungen.....	12
Absatz 3: Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung	14
Absatz 4: Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung	17
Absatz 5: Freistellung der fischereilichen Nutzung	17
Absatz 6: Freistellung der jagdlichen Einrichtungen	18
Absatz 7: Freistellung der Denkmalpflege	19
Absatz 8: Weitergehende Vorschriften	19
Zu § 5 Zustimmungen/Anzeigen	20
Absatz 1: Zustimmungen + Anzeigen.....	20
Absatz 2: Nebenbestimmungen	20
Zu § 6 Befreiungen	20
Zu § 7 Anordnungsbefugnis	20
Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	20
Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	21
Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten	21
Zu § 11 Inkrafttreten	21

Anlass der Ausweisung

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) wieder.

Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Landkreise Harburg und Rotenburg (Wümme) als zuständige untere Naturschutzbehörden, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das bestehende NSG Lü 163 „Großes Everstorfer Moor“ umfasst Teile des EU Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (landesinterne Nummer V 22). Die bestehende NSG-Verordnung entspricht nicht den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie und muss daher durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Die Fristen für die EU-rechtskonforme Sicherung sind für das NSG bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung des Großen Everstorfer Moores ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzweckes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich. Dies lässt sich ebenso wie die notwendigen Einschränkungen der Grünland- und Waldnutzung nur in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht geeignet einen EU-konformen Schutz sicherzustellen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401)

Das Große Everstorfer Moor bildet eine separate Teilfläche innerhalb des mit 1.929 ha deutlich großräumigeren VSG „Moore bei Sittensen“, das im Juni 2001 an die EU gemeldet wurde. Schutzzweck sind zum einen die in den wiedervernässten Mooren in großer Zahl rastenden Wasser- und Watvogelarten, die vor allem im Kernbereich des Tister Bauernmoores/ Ekelmoores (ca. 1.210 ha) auftreten. Zum anderen die Brutbestände gefährdeter bzw. besonders störungsempfindlicher Brutvögel, wie dem Kranich, der seit vielen Jahren auch im Großen Everstorfer Moor brütet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das gesamte EU-Vogelschutzgebiet, wie auch die nordöstlich angrenzenden, strukturreichen Grünland- und Waldareale als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Großräumig wird zudem der unbebaute Landschaftsraum als Vorsorgegebiet für Erholung eingestuft.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 2013 hebt die besondere Schutzbedürftigkeit des bereits seit 1988 als NSG ausgewiesenen „Großen Everstorfer Moores“ hervor.

Das Große Everstorfer Moor weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wozu neben den meisten Moorbiotopen auch die nährstoffarmen Nasswiesen und Moorwälder gehören.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 5: Räumlicher Geltungsbereich

Das NSG hat eine Größe von ca. 474 ha. Die Grenze orientiert sich in großen Teilen am Grenzverlauf des 1988 ausgewiesenen NSG „Großes Everstorfer Moor“. Die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes V22 folgt dieser, mit Ausnahme der Wälder entlang der A1, ebenfalls, weist jedoch aufgrund des groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen leichte Abweichungen vom Grenzverlauf des bestehenden NSG auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Bei maßstabsbedingten Abweichungen der VSG-Grenze wurde die Grenze des neuen Naturschutzgebietes auf Flurstücksgrenzen gelegt oder, wenn dies fachlich nicht geboten oder nicht verhältnismäßig war, an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege oder Nutzungsgrenzen angepasst. Es waren jedoch nur kleinräumige Anpassungen erforderlich, die i. d. R. zu einer geringfügigen Vergrößerung des neuen NSG im Vergleich zum VSG führen. Hintergrund ist, dass eine Verkleinerung faktische VSG-Gebiete und somit rechtsunsichere Räume schaffen würde.

Die Verordnung und die maßgeblichen Verordnungskarten werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet und somit nicht abgedruckt. Daher erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 NNatSchG ein Hinweis darauf, dass eine Ausfertigung der Karten bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und bei der Naturschutzbehörde zur Einsicht bereitgehalten wird. Ebenso bereitgehalten wird die nach dem Beteiligungsverfahren fortgeschriebene Begründung.

Zu § 2 Schutzzweck

Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Das Große Everstorfer Moor ist ein naturnahes Hochmoor, welches über lange Zeit abgetorft wurde. Um den Torfabbau zu ermöglichen, wurden dazu mehrere von Osten nach Westen verlaufende Parzellengräben angelegt. Diese führten zu einer starken Entwässerung von Teilen des Moores und infolgedessen zu einem Torfschwund durch Mineralisation. In den letzten Jahrzehnten wurden durch den haupt- und nebenamtlichen Naturschutz große Anstrengungen unternommen, um die Gräben zu verschließen und somit die Degenerierung zu stoppen und das Moor wieder zu renaturieren.

Trotz dieser negativen Beeinträchtigungen bzw. aufgrund der bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen finden sich, umgeben von ungenutztem Moorwald, Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation sowie großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer regenerierender Hochmoore geprägt wird. Der unzugängliche Hochmoor-Komplex bietet seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Moorlandschaft der

Wümme- und Oste-Niederung einen wertvollen Lebensraum. Der zentrale, wieder-vernässte Moorkern ist von kleinteiligen Moorwäldern umgeben, die in abwechslungsreiches, zum Teil extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland übergehen. Die Übergänge von Moorwald, Feuchtgrünland und kleineren Gehölzbeständen sind vielgestaltig. Im Norden und Süden des Gebietes finden sich größere Waldbestände. Die arrondierten Flächen mit Kompensationsverpflichtungen kennzeichnen sich durch eine extensive Entwicklung im Sinne des Schutzzweckes.

Ziel ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der nährstoffarmen Hochmoor-Biotope mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen, den moortypischen Amphibien-, Reptilien- und Wirbellosenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung des NSG als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete im Verbund mit den weiteren Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes V22 „Moore bei Sittensen“.

Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Moore zählen zu den am stärksten beeinträchtigten und gefährdetsten Biotoptypen in Niedersachsen. Ihrer Erhaltung und Entwicklung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Der Torfkörper bildet das Kernstück eines Hochmoores. Er ist Grundlage für die hochmoortypische Flora und Fauna. Seine Entwicklung dauert Jahrtausende, da er nur ca. 1 mm pro Jahr wächst. Das Große Everstorfer Moor wurde in der Vergangenheit durch Torfabbau und im Zuge dessen durch Entwässerung stark beeinträchtigt, so dass der ursprüngliche Torfkörper erheblich schrumpfte. Die Sicherung und Regeneration des Torfkörpers stellt die wesentliche abiotische Grundlage für den Erhalt und die Entwicklung der Moorbiotope dar und sichert das Moor als Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung.

Nr. 2

Hochmoore werden hauptsächlich von Niederschlägen gespeist und sind durch einen ganzjährig hohen Grundwasserstand gekennzeichnet. Durch konsequenten Rückhalt aller Niederschläge innerhalb des zentralen Hochmoorbereichs des NSG soll ganzjährig ein oberflächennaher Grundwasserstand erhalten werden, der wiederum eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Torfschicht (Minimierung der Zersetzung unter Sauerstoffzutritt) und den Schutz der hochmoortypischen Vegetation.

Nr. 3

Aufgrund der Vorentwässerung und der Torfgewinnung in der Vergangenheit sowie die klimatischen Veränderungen werden sich weiterhin immer wieder Gehölze wie Moor-Birke und Wald-Kiefer im Hochmoorbereich etablieren. Soweit diese zu einer zu starken Verschattung führen und zur Entwässerung beitragen, können sie die hochmoortypischen Vegetationsbestände und ihre Regenerationsstadien verdrängen bzw. beeinträchtigen. Auch zukünftig wird daher eine gezielte Gehölzentnahme als Pflegemaßnahmen (Entkusselung) erforderlich sein.

Nr. 4

Der Schutzzweck ist besonders auf die für Hoch- und Übergangsmoore typische Flora ausgerichtet. Hervorzuheben sind etwa Rundblättriger sowie mittlerer Sonnentau (*Drosera rotundifolia* et *D. intermedia*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*). Als lokale Besonderheit hält sich im Gebiet ein kleiner Bestand der Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*). Hinsichtlich der Fauna sind besonders einige auf Moore angewiesenen z.T. in Niedersachsen sehr seltenen Libellenarten hervorzuheben: Nordische und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda* et *L. dubias*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subartica*), Mond- und

Speer-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum* et *C. hastulatum*). Einige Arten sind auf flutende Torfmoos-Schwaden zur Eiablage angewiesen.

Nr. 5

Auf mehr oder weniger entwässerten Torfböden sind vor allem in der Randzone des Hochmoores sekundäre Waldbestände aufgewachsen, die von Moor-Birke dominiert werden. Die Moorwaldbestände haben derzeit vor allem eine wichtige Pufferfunktion gegenüber dem Eintrag von Nährstoffen aus den direkt an das NSG angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gegenüber der Entwicklung oder Förderung gehölzfreier Moorstandorte kann es zu Zielkonflikten kommen. Im Einzelfall ist daher zu entscheiden, welcher Entwicklungsform Vorrang gegeben werden soll.

Nr. 6

Besonders die gut abgeschirmten Wiedervernässungsflächen im Hochmoorkern haben eine hohe Bedeutung als Rückzugsgebiet für störepfindliche Vogelarten während der Brut- und Rastzeit, wie mehreren Brutpaaren des Kranichs (*Grus grus*), aber auch einigen Brutpaaren von Krickente (*Anas crecca*), und Bekassine (*Gallinago gallinago*). Auf den umgebenden Moorwäldern und Feuchtgrünländern brüten unter anderem Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*). Für den Kranich ist auch der Schutz der angrenzenden Feuchtwiesen von Bedeutung, die vor allem während der Jungenaufzucht zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Nr. 7

Rund um den Moorkern dominieren Biotope der grundwassernahen, traditionellen Kulturlandschaft, die nur durch eine extensive landwirtschaftliche Flächennutzung zu erhalten sind.

Da eine zu intensive Grünlandnutzung insbesondere bei nährstoffarmen Feuchtgrünlandbeständen zu einem erhöhten Nährstoffeintrag führen kann und dieser erhebliche negative Auswirkungen auf die angrenzenden, nährstoffempfindlichen Biotope und die gebietstypische Artenvielfalt hat, ist eine angepasste Nutzung erforderlich. Durch die extensive Nutzung wird zudem die Mineralisierung des Torfbodens verlangsamt.

Nr. 8

Die reiche Strukturierung ist das Ergebnis eines zum Teil kleinräumigen Wechsels zwischen offenen und halboffenen Bereichen, wie z. B. Feuchtgrünland zu Gebüsch, Brachen und naturnahen Wäldern. Dieser Strukturreichtum bietet bei extensiver Bewirtschaftung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren ganz unterschiedliche Lebensräume und ist daher ein bedeutender Faktor für eine hohe Artenvielfalt. Das abwechslungsreiche Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen ist somit zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 9 und 10

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für das Hochmoor und die Niederung charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten, sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

Nr. 11

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im NSG „Großes Everstorfer

Moor“ sind das beispielsweise das Hochmoor und seine umgebenden Gehölzbestände, weitere Moor- und Mischwälder, Feuchtgrünländer sowie kleinräumige Heiden und Brachen. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der EU-Vogelschutzrichtlinie

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in EU-Vogelschutzgebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Erhaltungsziele im NSG sind in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen“ vorrangig auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades für den Kranich (*Grus grus*) als Brutvogel ausgerichtet. Die Wert bestimmende Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ist zum Erhalt und zur Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population auf großräumig störungsarme Sumpf- und Moorbiotope mit offenen Wasserflächen sowie überstauten Moor- und Bruchwäldern und nahrungsreichen Offenlandbiotopen im Umfeld der Brutplätze angewiesen.

In der Verordnung werden zudem weitere Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des großräumigen EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ sind, aufgeführt, wobei nicht alle der genannten Arten aktuell auch im Gebiet vorkommen, bzw. bei der letzten Bestandsaufnahme erfasst wurden. Das NSG bietet jedoch gute Voraussetzungen für die Besiedlung und die Etablierung stabiler Populationen dieser Arten. Die genannten Arten werden getrennt nach Gilden, also entsprechend der Lebensräume bzw. Lebensraumkomplexe, in denen sie auftreten, in der Verordnung aufgeführt. Auch für diese für Moore, Sümpfe und Gewässer, naturnahes Offen- und Halboffenland sowie Wälder und Waldrandbereiche charakteristischen Vogelarten trägt die Unterschutzstellung zur Erhaltung und Förderung eines langfristig lebensfähigen Bestandes im Gesamttraum des EU-Vogelschutzgebietes bei.

Absatz 5: Langfristige Sicherung

Es werden die wesentlichen Voraussetzungen genannt, die von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG sind. Dabei stehen sowohl abiotische Einflüsse als auch die Pflege und Bewirtschaftung im Vordergrund, denn diese sind für die Erhaltung, Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die standorttypische Besiedelung eines Lebensraumes dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen im Bereich der umgebenden Waldbereiche sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen. Anthropogene Schad- und Störeinflüsse, insbesondere Nährstoffeinträge beeinträchtigen die typischen, nährstoffarmen Standortverhältnisse und sind demzufolge zu vermeiden und zu reduzieren.

Absatz 6: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach dieser NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland und im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Absatz 7: Erschwernisausgleich

Nach Nummer 1.10 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdErl. d. Mu u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog hierzu wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung Grünland aufgenommen.

Zu § 3 Verbote

Absatz 1: Allgemeines Veränderungsverbot und Verbotskatalog

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die ein NSG oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu nachhaltigen Störungen führen können verboten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich im Folgenden aus der Schutzgebietsverordnung. Dies bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken können.

Nr. 1 - 3: Bauliche Anlagen, Leitungen, Schilder

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4: Bohrungen

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung wasserstauer Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 + 6: Wasserentnahme und Entwässerung

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 + 8: Stoffe aller Art einzubringen, Aufschüttungen und Abtragungen

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang

von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Nr. 9: Wildlebender Tiere

Wildlebende Tiere sind ein wichtiger Bestandteil der Ökosysteme im NSG und dürfen daher nicht beunruhigt, gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt ebenso für die Fortnahme oder die Beschädigung ihrer Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- und Wohnstätten.

Störungen, beispielsweise durch Lärm oder Licht, wirken sich negativ auf die Tierwelt im NSG aus, bspw., weil sie Tiere dazu bringen ihre Verstecke verlassen und dadurch angreifbar für Raubtiere werden. Gleichmaßen können Beunruhigungen auch dazu führen, dass Tiere bei der Nahrungsaufnahme oder bei der Fortpflanzung gestört werden.

Nr. 10: Unbemannte Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben dient der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt.

Nr. 11: Durchführung organisierter Veranstaltungen

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme usw. beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Sensible Zeiträume erstrecken sich in der Regel über das ganze Jahr. Zu nennen sind beispielsweise die Brut- und Setzzeit sowie Zeiträume, in denen sich störungsempfindliche Arten zur Nahrungsaufnahme im Gebiet aufhalten. Hierzu zählen auch die Zug- und Rastzeiten, wenn sich Nahrungs- oder Wintergäste im Gebiet aufhalten.

Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 g die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.

Nr. 12 + 13: Zelten und lagern / Erholungs- und Erschließungsanlagen

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Die Anwesenheit von Menschen, vor allem über einen längeren Zeitraum, kann dazu führen, dass sich bestimmte Tiere für oder gegen einen Lebensraum entscheiden. Insbesondere soll den wildlebenden Tieren im NSG dadurch auch eine Nachtruhe verschafft und den nachtlebenden Tieren Rechnung getragen werden.

So führen beispielsweise das Zelten und Lagern sowie die Einrichtung von Erholungs- oder Erschließungsanlagen, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolgedessen von Lebensraumzerstörung im NSG und müssen daher untersagt werden.

Nr. 14: Hunde ohne Leine und außerhalb der Wege

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten ge-

stört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Großen Moores und der Aueniederung sowie der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Kranich (*Grus grus*) oder Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinpflcht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinpflcht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Eine artgerechte Hundehaltung ist unabhängig von der Ausweisung des NSG weiterhin möglich. Die freie Landschaft beschränkt sich nicht auf das Große Everstorfer Moor. Im Umkreis gibt es ausreichend Flächen, auf denen Hunde außerhalb der Brut- und Setzzeit unangeleint laufen dürfen.

Nr. 15: Reiten außerhalb der Fahrwege

Die Regelungen des § 26 NWaldLG werden nachrichtlich übernommen. Das Reiten auf den Fahrwegen bleibt zulässig. Gekennzeichnete Reitwege gibt es keine im NSG.

Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländefähigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können (§ 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG).

Auf den übrigen Wegen im NSG ist das Reiten verboten. Dadurch soll u.a. auch sichergestellt werden, dass die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichtet, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken.

Nr. 16: Befahren

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie beispielsweise Quads sind nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 17: Wildwachsende Pilze und Pflanzen

Dieses Verbot dient dem Schutz der im NSG wildwachsenden Pflanzen, wo sie eine wichtige ökologische Funktion übernehmen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen. Als natürliche genetische Ressource sind sie ein wichtiges Ausgangsmaterial für den Erhalt und für die Vermehrung der lokalen Pflanzenpopulation.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 2. HS BNatSchG zählen zu den Pflanzen auch Flechten und Pilze.

Nr. 18 und 19: Einbringen von Tier- und Pflanzenarten

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 20: Anpflanzungen und Aufforstungen

Der Moorbereich ist durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt, welches es zu erhalten gilt. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und die Verzahnung des Mosaiks verloren gehen. Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann im zentralen Moorbereich oder den umliegenden Grünländern aus Artenschutzgründen oder zu Gunsten von Offenlandbiotopen, wie Moorflächen und Feuchtgrünland, beispielsweise im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

Nr. 21: Schutz von Gehölzen

Das Verbot übernimmt die Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG und erweitert diese auf das gesamte Jahr.

Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Alleen, Hecken, Feldgehölze und sonstige Gehölzbestände strukturieren und prägen die Landschaft. Sie besitzen eine hohe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes. Sie beleben und bereichern das Landschaftsbild und sind wichtige Voraussetzung für eine ruhige landschaftsbezogene Erholung.

Als wichtige Landschaftsbestandteile sind sie zudem von besonderer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie dienen u.a. als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier und Pflanzenarten und übernehmen als Trittstein oder Verbundelement eine Biotopvernetzungsfunktion. Insbesondere für die heimische Vogel- und Insektenwelt haben Gehölze regelmäßig eine hohe Bedeutung.

Absatz 2: Betretensregelung

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor das NSG zu erleben. Als Wege oder öffentliche Straßen gelten jedoch nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Feinerschließungslinien (sogenannte Rückegassen).

Absatz 3: Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Durch das NSG verlaufen die Bahntrasse 9127 „Tostedt-Tiste“ sowie die Erdgashochdruckleitung NEL, die Erdgastransportleitung 15 Achim-Eckel, die RHG-Fernleitung und die Erdgastransportleitung 32 Achim-Heidenau.

Maßnahmen, die für den Betrieb dieser Anlagen notwendig sind, werden entsprechend § 4 BNatSchG von den Verboten der NSG-VO ausgenommen, wenn der Schutzzweck der Verordnung berücksichtigt wird.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr.1: Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstabe a + b: Behörden + öffentliche Stellen

Diese Freistellungen gelten für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der Wege für Bedienstete von Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu dienstlichen Zwecken.

Buchstabe c: Verkehrssicherung

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet betreten werden.

Buchstaben d + e: Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Invasive Arten

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zur Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten betreten und befahren werden.

Als **Management** gelten tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Buchstabe f: Forschung + Umweltbildung

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden. Dies jedoch nur, wenn dies mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist. Forschungs- und andere Untersuchungsergebnisse ergänzen die bei der Naturschutzbehörde geführten Daten zur Ausstattung des Gebietes und sind hilfreich für die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Buchstabe g: Veranstaltungen

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen.

Nr. 3: Drohnen

Unter Umständen kann der Einsatz von Drohnen einen geringeren Eingriff darstellen als bisherige Aufnahmen durch (meist mehrfache) Begehungen vor Ort, wo der Mensch ebenso wie die Drohne von den wildlebenden Tieren - insbesondere Vögeln - als Prädator oder Störfaktor wahrgenommen werden kann.

Er wird daher für zu land- und forstwirtschaftlichen sowie zu jagdlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung freigestellt.

Naturverträglich ist der Einsatz von Drohnen, wenn wildlebende Tiere – insbesondere Vögel – durch den Drohneneinsatz nicht unnötig beunruhigt werden und der Drohnenbetrieb sofort eingestellt wird, wenn Anzeichen einer Störung von Tieren wie z.B. Auffliegen, Flucht oder Warnrufe auftreten.

Nr. 4: Straßen + Wege

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege dient dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite freigestellt und soweit es für freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Zum Schutz der Wegeseitenvegetation darf kein überschüssiges Wegematerial im Wegeseitenraum oder auf angrenzende Flächen verbracht werden.

Nr. 5 und Nr. 6: Gewässerunterhaltung

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Nr. 7: Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 8 + 9: Holzentnahme und Rückschnitte

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege von Bäumen freigestellt.

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitär-bäume, zwingend zu erhalten. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zugelassen werden.

Nr. 10: Bisam

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01. Januar 2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und seiner Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt.

Absatz 3: Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung

Allgemeines zur landwirtschaftlichen Nutzung

Aufgrund des besonderen Stellenwertes, den die Grünlanderhaltung und -entwicklung für das NSG im Schutzzweck hat, erfordert die Grünlandbewirtschaftung standortangepasste Regelungen in der Verordnung. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte mit unterschiedlichen Schraffuren dargestellt. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen einen Schutz vor negativen Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten gewährleisten und sind damit für die Sicherung bzw. Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes der Arten erforderlich. Sie sind in der Regel zumindest Teilhabitate verschiedener störungsempfindlicher Brut- und Gastvogelarten.

Für weitere im NSG vorkommende Grundflächen im Eigentum des Landes Niedersachsen, der Landkreise bzw. von Naturschutzstiftungen und/oder mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 3 nicht, da für diese eigene standortangepasste Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gelten für die übrige Fläche die Regelungen, die sich aus der gekennzeichneten Grünlandfläche in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte ergibt.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen der NSG-Verordnung die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den Betroffenen ein Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland (EA-VO-Dauergrünland) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) wahrzunehmen.

Nr. 1 Ackerflächen

Buchstabe a: Neuanlage Sonderkulturen

Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Dauer- oder Sonderkulturen wie Obstanbau, Baumschulen u. a. stellen Nutzungsformen dar, die nicht als landwirtschaftstypisch gelten und dem Gebietscharakter des NSG zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund ist die Neuanlage im NSG untersagt.

Buchstabe b: Gewässerrandstreifen

An allen Gewässern zweiter und dritter Ordnung wird ein Gewässerrandstreifen von 5 m bzw. 3 m bei Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren festgelegt. Innerhalb dieses Bereiches sind die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen von Dünger verboten. Die Abstandsregelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nähr- und Schadstoffeinträgen. Der Gewässerrandstreifen wird gemessen von der Böschungsoberkante bzw. bei fehlender ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Linie des Mittelwasserstandes, welcher sich zumeist auf halber Böschungshöhe befindet.

Buchstabe c: Veränderung Bodenrelief

Durch die Erhaltung des natürlichen Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Wasserhaushalt erhalten bleiben.

Buchstabe d: Entwässerungsmaßnahmen

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind zudem

geeignet, den zentralen Moorkörper weiter zu entwässern und stehen der natürlichen Moorbildung entgegen. Aus Artenschutz- sowie Klimaschutztechnischen Gründen sind Entwässerungen im Gebiet nicht zulässig.

Buchstabe e: Klärschlamm

Aufgrund seiner Herkunft enthält Klärschlamm eine Fülle unerwünschter Stoffe, deren Wirkungen auf Boden und Umwelt bisher nicht umfassend bekannt sind. Deshalb ist die landwirtschaftliche Verwertung in Naturschutzgebieten kritisch zu beurteilen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts, aufgrund ihrer Bedeutung für die Erhaltung des Schutzgebiets, ist das Aufbringen von Klärschlamm im NSG ausgeschlossen.

Nr. 1 Satz 2: Umwandlung in Grünland

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung von Grünland grundsätzlich zu fördern und daher zulässig.

Nr. 2 Grünlandflächen

Buchstabe a: mechanische Zerstörung der Grasnarbe

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für die im Gebiet geschützten Vogelarten, sowie weitere Tierarten darstellen. Deshalb darf die Grasnarbe nicht mechanisch zerstört werden.

Buchstabe b: Narbenverbesserung

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt. Von dem Zustimmungsvorbehalt ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche – vorbehaltlich der Berücksichtigung der getroffenen Regelung unter Buchstabe a. Sollten Über- und Nachsaaten erforderlich sein, ist unbedingt auf die Verwendung gebietsheimischen Saatguts zu achten, um der genetischen Verfremdung vorzubeugen, die die Anpassung der gebietstypischen Arten verändern kann. Zudem wird in der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Auswahl einer Saadmischung mit einem für die Fläche zuträglichen Kräuter- und Gräseranteil geachtet.

Buchstabe c: Gewässerrandstreifen

An allen Gewässern zweiter und dritter Ordnung wird ein Gewässerrandstreifen von 5 m bzw. 3 m bei Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren festgelegt. Innerhalb dieses Bereiches sind die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen von Dünger verboten. Die Abstandsregelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nähr- und Schadstoffeinträgen. Der Gewässerrandstreifen wird gemessen von der Böschungsoberkante bzw. bei fehlender ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Linie des Mittelwasserstandes, welcher sich zumeist auf halber Böschungshöhe befindet.

Buchstabe d: Umwandlung in Acker

Die Umwandlung von Grünlandflächen zu Ackerflächen stellt i.d.R. einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Da die Grünlandflächen für die Wahrung des Schutzzweckes als Lebensraum der im Gebiet vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvogelarten darstellen, ist die Umwandlung von Grünland in Acker verboten. Der Umbruch von sensiblen Moorböden setzt zudem klimaschädliche Gase frei.

Buchstabe e: Bodenrelief

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt im Grünland sind.

Buchstabe f: Entwässerungsmaßnahmen

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind zudem geeignet, den zentralen Moorkörper weiter zu entwässern und stehen der natürlichen Moorbildung entgegen. Aus Artenschutz- sowie Klimaschutztechnischen Gründen sind Entwässerungen im Gebiet nicht zulässig.

Buchstabe g: Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient der Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes und ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine unbeabsichtigte Verdriftung in angrenzende sensible Biotope mit deren seltenen und empfindlichen Lebensgemeinschaften soll verhindert werden.

Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpflättriger Ampfer, Binse, Jakobs-Kreuzkraut) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Satz 2: Allgemeine Freistellungen für alle landwirtschaftlichen Flächen

Nr. 1: Unterhaltung Entwässerungseinrichtungen

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Nr. 2 + 3: Weidezäune, Tränken und Weideunterstände

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, selbstständige Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und selbstständiger Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und so mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Nr. 4: Mechanische Beseitigung von Wildschäden

Diese Regelungen erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist möglich, wobei sich ein Rückgriff auf das als Begriff bereits zertifizierte Regiosaatgut empfiehlt. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausschließen zu können.

Nr. 5: Wiederaufnahme ursprüngliche Bewirtschaftung

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 6: Wasserentnahme für Viehtränken

Das Verbot der Wasserentnahme soll ausdrücklich für das Tränken von Vieh auf der Weide nicht gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Nr. 7: Lagerung von Heu- und Silageballen

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die begrenzte Lagerungsdauer, die maximal sechs Wochen betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

Absatz 4: Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung

Insbesondere im Nordwesten des Gebietes befinden sich Waldflächen, die aufgrund der andauernden Entwässerung zum aktuellen Zeitpunkt nur eine untergeordnete Bedeutung für die Wiederherstellung intakter Hochmoore darstellen. Diese Wälder sind Lebensraum von Gehölzbrütenden Vogelarten wie Waldlaubsänger, Grünspecht und Waldschnepe.

Seit Ausweisung zum Naturschutzgebiet im Jahr 1988 dürfen diese Waldflächen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bewirtschaftet werden. Diese Regelung hat sich über die letzten 30 Jahre bewährt und wird daher in diese Neuverordnung übernommen. Größere forstwirtschaftliche Maßnahmen die der Gebietsentwicklung dienen, sind im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde weiterhin zulässig.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. der im Gebiet vorhandenen Fichten, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

Absatz 5: Freistellung der fischereilichen Nutzung

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist im Rahmen bestehender Fischereirechte unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften weiterhin möglich. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den natürlichen Uferbewuchs und die Wasser- und Schwimmblattvegetation zu legen. So sind beispielsweise bei notwendigen Pflegemaßnahmen im oder am Gewässer immer genügend standortheimische Pflanzen der Wert gebenden Vegetation zu erhalten um deren Bestand dauerhaft zu sichern. Da sich im Gebiet keine Stillgewässer befinden, die fischereilich genutzt werden können, beschränkt sich die Freistellung auf Fließgewässer.

Die Bestimmungen dienen dem Schutz der Fließgewässer als Lebensraum der heimischen Pflanzen und Tiere.

Nr. 1: Angelplätze und Pfade

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d.h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Unter einen Zustimmungsvorbehalt wird das Einrichten zusätzlicher fester Angelplätze gestellt, d.h. die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigungen u.ä. Ebenfalls unterliegt die Schaffung neuer Pfade einem Zustimmungsvorbehalt. Ziel ist es, ein ggf. unkontrolliertes Einrichten von Zuwegungen im Be-

reich der Uferböschung zu unterbinden, zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten sowie zum Schutz von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten. Ein weiterer Grund für den Zustimmungsvorbehalt bei der Einrichtung von Pfaden, besteht in einer potenziellen Entwicklungsmöglichkeit derselben in nach der Verordnung definierte Wege, die somit von jedermann begangen werden dürften.

Nr. 2: Beseitigung Wasser- und Schwimmblattpflanzen

Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in Fließgewässern. Sie sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Das Beseitigen dieser Strukturen ist daher verboten.

Nr. 3: Schonung der Ufer

Die Uferbereiche der Fließgewässer sind Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Säugtiere, wie z. B. der Fischotter, nutzen sie als Wanderkorridor oder Ruheplätze. Die Strukturvielfalt und Ausgestaltung der Uferbereiche spielt dabei eine entscheidende Rolle, weshalb sie besonderes zu schonen sind.

Nr. 4: Fischbesatz

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar.

Absatz 6: Freistellung der jagdlichen Einrichtungen

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes mit den Schutzziele des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u. a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind, unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen.

Nr. 4

In festgesetzten Notzeiten müssen Jagdausübungsberechtigte für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Diese Notzeiten setzen außergewöhnliche Wetterlagen voraus und kommen nur selten vor. Notzeiten werden bspw. bei hohem Schnee festgesetzt. Dann sind von den Jagdausübungsberechtigten kurzfristig entsprechende Futterplätze für das Wild anzulegen.

Die Anlage von Kurrungen kann Nährstoffeinträge und Trittschäden verursachen.

Es ist vom Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass die Futterplätze und Kurrungen nur dort angelegt werden, wo eine Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen wird.

Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NJagdG zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft beeinträchtigen.

Nr. 5

Die Fallenjagd wird eingeschränkt.

Sofern die verordnende Behörde als Einheitsbehörde sowohl die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde als auch der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, sind weitergehende Beschränkungen der Jagd in der Verordnung möglich. Im Falle der Beschränkung der Jagdausübung ist der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML (Gem.Rd.Erl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) „Jagd in Naturschutzgebieten“ zu beachten.

Der Fischotter benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen zur Nahrungssuche, als Versteckplätze und als Aufenthaltsorte auf seinen Wanderwegen. Deren Fehlen stellen Wanderungs- und Besiedlungshindernisse dar. Gefahren gehen für den Fischotter von Fischreusen ohne Schutzvorrichtungen und durch Ausübung der Fallenjagd aus. Mit der Beschränkung der Fallenjagd auf unversehrt lebend fangende Fallen, sollen Beeinträchtigungen des Gebietes als Lebensraum des Fischotters und seiner Populationen möglichst ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung des Schutzzwecks sollte sichergestellt werden, dass die Fallen täglich kontrolliert bzw. geleert werden.

Absatz 7: Freistellung der Denkmalpflege

Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt.

Absatz 8: Weitergehende Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d.h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5 Zustimmungen/Anzeigen

Absatz 1: Zustimmungen + Anzeigen

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen.

Absatz 2: Nebenbestimmungen

Befreiungen und Zustimmungen können nach § 36 Abs. 1 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 6 Befreiungen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im EU-Vogelschutzgebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 36 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die in der Verordnung formulierten Auflagen sowohl für die Erhaltung als auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten bereits geeignet.

Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1

§ 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 3 NNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 3 NNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Neuverordnung tritt die bisher geltende Naturschutzgebietsverordnung „Großes Everstorfer Moor“ außer Kraft.